

RS OGH 2018/6/27 13Os46/18s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2018

Norm

StPO §236a

Rechtssatz

Die Befugnis, einem Beteiligtenvertreter im Sinn des § 236a StPO eine Abmahnung zu erteilen, kommt ausschließlich dem Vorsitzenden zu. Ein Antrag auf Entscheidung durch das Schöffengericht, eine solche Abmahnung zurückzunehmen, ist daher nicht zulässig.

Entscheidungstexte

- 13 Os 46/18s
Entscheidungstext OGH 27.06.2018 13 Os 46/18s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132096

Im RIS seit

30.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at